TÖNNEMANN
STEUERBERATER

Franz-Josef Tönnemann
Steuerberater

Neustadtstraße 34
49740 Haselünne
Telefon: 05961 9406-0
Telefax: 05961 9406-29
E-Mail: info@toennemann.de
Homepage: www.toennemann.de

THEMENINFO

Die Behandlung der Trinkgelder im Steuerrecht

Ob im Restaurant, beim Friseur oder beim Ausstieg aus dem Taxi – im Dienstleistungsbereich zahlen die Kunden i. d. R. zusätzlich zum geschuldeten Rechnungsbetrag ein angemessenes Trinkgeld, wenn sie mit der Leistung zufrieden waren. Beim Unternehmer als Empfänger des Trinkgeldes zählen die Trinkgelder immer zu seinen steuerpflichtigen Einnahmen.

Ist der Trinkgeldempfänger hingegen Arbeitnehmer, gehört das Trinkgeld zwar zum Arbeitslohn, bleibt aber unter bestimmten Voraussetzungen steuer- und sozialversicherungsfrei. Der Trinkgeldempfänger steht faktisch in einer doppelten Beziehung und erhält doppeltes Entgelt, nämlich den Arbeitslohn seitens des Arbeitgebers und das Trinkgeld seitens des Kunden.

Da der Gesetzgeber den Begriff „Trinkgeld" nicht abschließend definiert hat, ist die richtige Entscheidung zu treffen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind, manchmal schwierig und nicht selten landen solche Fälle vor dem Finanzgericht.

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, insbesondere anhand der umfangreichen Rechtsprechung eine Entscheidungshilfe für die tägliche Praxis zur Verfügung zu stellen.

Wann liegt ein (steuerfreies) Trinkgeld vor?

Zum Arbeitslohn gehören alle geldwerten Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gezahlt werden. Dazu zählen auch Zuwendungen eines Dritten, wie z. B. Trinkgelder. Erfüllen die Trinkgelder einige Voraussetzungen, dann bleiben sie steuer- und sozialversicherungsfrei.

Zur Entlastung des Niedriglohnsektors und Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmertrinkgeldern vom 8.8.2002 rückwirkend zum 1.1.2002 die Steuerbefreiung der Trinkgelder sogar ohne betragsmäßige Begrenzung beschlossen. Es gibt auch keine Beschränkung auf bestimmte Branchen. Irrelevant ist auch, ob die Beziehung zwischen dem Trinkgeldgeber und Trinkgeldnehmer gast- oder kundenähnlich ist.

Das Einkommensteuergesetz (EStG) regelt, unter welchen Voraussetzungen Trinkgelder steuerfrei bleiben. Danach sind solche Leistungen steuerfrei, die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf

sie besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist. Eine Legaldefinition liegt aufgrund dieser Formulierung im Steuerrecht nicht vor. Allerdings enthält die Regelung in der Gewerbeordnung eine Definition der Trinkgelder, die die gleichen Tatbestandsmerkmale enthält wie das EStG. Da beide Vorschriften in einem engen zeitlichen Zusammenhang beschlossen worden sind, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber den Begriff Trinkgelder nicht nur für das Arbeitsrecht definieren wollte, sondern auch mit Wirkung für das Steuerrecht.

In der Gewerbeordnung steht für den Begriff Trinkgeld: Trinkgeld ist ein Geldbetrag, den ein Dritter ohne rechtliche Verpflichtung dem Arbeitnehmer zusätzlich zu einer dem Arbeitgeber geschuldeten Leistung zahlt.

Da der Begriff „Trinkgeld" allerdings nicht abschließend definiert ist, muss anhand einer Gesamtwürdigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles entschieden werden, ob es sich bei einer Leistung um Trinkgeld im Sinne des EStG handelt. Zur umfassenden Klärung der Frage, welche Merkmale steuerfreie Trinkgelder innehaben müssen, hat zwischenzeitlich die Rechtsprechung viel beigetragen.

Danach sind nach den gesetzlichen Vorschriften und der gefestigten Rechtsprechung für die Anerkennung von Trinkgeldern folgende Merkmale maßgeblich:

» freiwillige Leistung ohne rechtliche Verpflichtung
» anlässlich einer Arbeitsleistung
» zusätzlich erbrachte Leistung
» gewisse persönliche Beziehung zwischen dem Arbeitnehmer und dem Dritten
» Zuwendung von einem Dritten an den Arbeitnehmer und nicht an den Arbeitgeber in Form von Geld oder Sachzuwendungen

Trinkgelder sind freiwillige Zahlungen. Mit dem Trinkgeld erkennt der Trinkgeldgeber die ihm durch den Trinkgeldnehmer erwiesene Mühewaltung an und bedankt sich bei ihm mit einer kleinen Zuwendung.

Nach der Tatbestandspräzisierung im EStG setzt die Steuerbefreiung voraus, dass der Arbeitnehmer eine Hauptleistung an seinen Arbeitgeber erbringt. Das Trinkgeld erhält er als Entgelt für eine zusätzlich erbrachte, freiwillige Leistung. Bei den vertraglich zugesagten Trinkgeldern fehlt die wichtige Voraussetzung der freiwilligen Zahlung durch einen Dritten, um daraus eine Steuerfreiheit zu begründen.

Trinkgeldpool: gemeinsame Kasse für Trinkgelder

Grundsätzlich liegt eine Steuerfreiheit von Trinkgeldern auch dann vor, wenn sie in eine gemeinsame Kasse eingezahlt und anschließend aufgeteilt werden, wie das z. B. im Friseurgewerbe oft der Fall ist. Dazu muss ein Verteilungssystem von den Arbeitnehmern als Berechtigten des Einnahmepools festgelegt werden. Auch vom Arbeitgeber zunächst vereinnahmte Kreditkartentrinkgelder, die er später an seine Arbeitnehmer verteilt, sind Trinkgelder.

Zahlt der Arbeitgeber zusätzlich eigene Gelder in den Trinkgeldpool, handelt es sich insoweit allerdings um regulär zu versteuernden Arbeitslohn.

Abgrenzung von anderen steuerpflichtigen Einnahmen des Arbeitnehmers

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll verhindert werden, dass reguläre Lohnleistungen durch Trinkgelder ersetzt werden. Als Beispiel für eine mögliche missbräuchliche Gestaltung werden Entleiherprämien genannt. Handelt es sich um eine freiwillige Zahlung des Entleihers an den Leiharbeitnehmer, liegt ein Trinkgeld vor. Ist der Verleiher hingegen vertraglich zu einer Zahlung direkt an den Leiharbeitnehmer verpflichtet, ist die Zahlung kein Trinkgeld, sondern unterliegt der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht.

Bedienungsgelder in Hotels und Gaststätten sind von den Trinkgeldern zu unterscheiden. Arbeitnehmer erhalten in manchen Fällen aufgrund vertraglicher Vereinbarung neben dem festen Garantielohn das sog. Bedienungsgeld, das vom Gast erhoben und dem Arbeitnehmer überlassen wird. Das Bedienungsgeld steht dem Arbeitgeber zu, der

Arbeitnehmer vereinnahmt es und führt es in der Regel dem Arbeitgeber ab. Aber auch wenn der Arbeitnehmer das Bedienungsgeld einbehält, handelt es sich nicht um Trinkgeld. Auch das tarifliche Metergeld beim Möbeltransport ist kein steuerfreies Trinkgeld.

Schmier- und Bestechungsgelder zählen auch nicht zum Trinkgeld, da sie ohne Wissen und entgegen den Interessen des Arbeitgebers gezahlt werden und nicht durch das Dienstverhältnis veranlasst sind. Sie sind kein steuerbarer Arbeitslohn, sondern als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Nehmen Arbeitnehmer, wie z. B. Fachverkäufer oder Angestellte eines Reisebüros, an einem Bonusprogramm von dritter Seite teil, gehören die gewährten geldwerten Vorteile zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Die Steuerbefreiung für Trinkgelder kommt in diesem Fall nicht in Betracht, da es sich nicht um eine freiwillige und persönliche Zuwendung handelt. Eine persönliche Beziehung zwischen den Arbeitnehmern und den Dritten fehlt.

Während Trinkgelder an Arbeitnehmer regelmäßig nicht aufgezeichnet werden, werden für die Teilnehmer am Bonusprogramm Punktekontos geführt. Zur Bestimmung der Werthaltigkeit des eingeräumten Vorteils ist dabei nicht auf die einzelnen Punkte abzustellen, sondern auf die eingetauschten Prämien, da nur diese die Steuerpflicht auslösen

Unternehmer als Empfänger des Trinkgeldes

Nur wenn die Zahlung an einen Arbeitnehmer erfolgt, ist das Trinkgeld steuerfrei. Beim Unternehmer als Empfänger des Trinkgeldes gehören die Trinkgelder zu seinen steuerpflichtigen Einnahmen. Wenn er Umsatzsteuer abführen muss, sind die Trinkgelder auch bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer zu erfassen.

Beispiel – Trinkgelder bei Reinigungsleistungen im Kaufhaus: Ein Steuerpflichtiger, der die Kundentoiletten eines Kaufhauses reinigt und aufgrund des Vertrags mit dem Kaufhausbetreiber berechtigt ist, von den Benutzern der Toiletten freiwillige Entgelte oder Trinkgelder entgegenzunehmen, führt einen steuerpflichtigen tauschähnlichen Umsatz aus. Für die Reinigungsleistungen ist ein Entgelt in Höhe der vereinnahmten freiwilligen Entgelte und Trinkgelder anzusetzen.

Der Unternehmer muss glaubwürdige Aufzeichnungen über die erhaltenen Trinkgelder führen. Die Einnahmen aus Trinkgeldern sind in der Kasse zu erfassen.

Wichtig: Der Bundesfinanzhof sieht es als materiellen Mangel der Kassenführung bei einem Friseursalonbetreiber an, der seine Trinkgelder nicht in der Hauptkasse, sondern in einem von der Kasse getrennten Sparschwein erfasst hat. Die Kassensturzfähigkeit sei wegen der nicht erfassten Trinkgelder nicht gegeben.

Wird das Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH geführt und bekommt der Gesellschafter-Geschäftsführer ein Trinkgeld, greift die Trinkgeldregelung. Nachdem die Trinkgelder dem Geschäftsführer als Arbeitnehmer zustehen, werden diese Trinkgelder auch nicht für Umsatzsteuerzwecke der GmbH zugerechnet.

Nachweispflicht beim Trinkgeldgeber

Will der Trinkgeldgeber die Zahlungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen, muss er sie nachweisen bzw. glaubhaft machen. Als Nachweis gilt die Quittierung durch den Trinkgeldempfänger. Alternativ kann der Trinkgeldgeber einen Eigenbeleg erstellen.

Für das fliegende Personal sieht die Oberfinanzdirektion Berlin vor, dass Trinkgelder in Höhe von 3,60 € je Übernachtung als Werbungskosten akzeptiert werden. Darüber hinaus gehende Beträge sind nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Hierbei ist es erforderlich, dass substantiierte Angaben über die einzelnen Empfänger und die Höhe des Trinkgeldes gemacht werden.

Erhält der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber eine Übernachtungspauschale, sind hiermit die typischerweise mit der Übernachtung zusammenhängenden Kosten, d. h. auch das übliche Trinkgeld, abgegolten.

Beispiele aus der Rechtsprechung

Folgende Zuwendungen sind keine Trinkgelder:

» **Zahlungen aus einem Spielbank-Tronc:** Der Kassierer/Croupier in einer Spielbank darf lt. gesetzlicher Regelung kein Trinkgeld von den Spielbankkunden erhalten, damit er seine Aufgaben in der gebotenen Objektivität ausüben kann. Erhält er auf tariflicher Grundlage neben dem Festgehalt einen Anteil am sog. Troncaufkommen (Trinkgeld in Form von Jetons, das die Spielbankbesucher in einen aufgestellten Behälter geben), fließen ihm diese Zahlungen nicht von einem Dritten zu, sondern von seinem Arbeitgeber.

Davon zu unterscheiden sind freiwillige Zahlungen von Spielbankkunden an die Saalassistenten einer Spielbank für das Servieren von Speisen und Getränken. Diese unterliegen als Trinkgelder nicht der Lohnsteuer, und zwar auch dann nicht, wenn sie in eine gemeinsame Kasse eingezahlt werden und der Arbeitgeber als eine Art Treuhänder bei der Verteilung der Gelder eingeschaltet ist.

» **Spielgeldscheine, die in Tabledance-Clubs den Tänzern und Tänzerinnen von den Gästen zugesteckt werden:** Hierbei handelt es sich um Spielgeld, das den Gästen zu einem festen Preis und nur für den Zweck den Kunden angeboten werden, um es den Tänzern und Tänzerinnen zu geben. Da die Arbeitnehmer nur einen Teil des Geldes beim Eintausch der Spielgeldscheine am Ende des Arbeitstages von ihrem Arbeitgeber erhalten haben, entschied das Finanzgericht Hamburg, dass es sich lediglich um eine Beteiligung der Arbeitnehmer handelt, an den von ihnen durch die Tanzdarbietungen erwirtschafteten Einnahmen, die zunächst allein dem Arbeitgeber zugeflossen sind. Die Zahlungen sind daher nicht begünstigt.

» **Freiwillige Sonderzahlungen der Konzernmutter an Arbeitnehmer der Konzerntochter:** Es fehlt ein kundenähnliches Dienstleistungsverhältnis zwischen der Konzernmutter und den Arbeitnehmern der Konzerntochter. Die Arbeitnehmer waren nicht im Rahmen ihrer Arbeitsverträge für ihre Arbeitgeberin und zugleich gegenüber der Konzernmuttergesellschaft in einer Weise tätig, die deren Sonderzahlung zu einer Art honorierenden Anerkennung seiner Mühewaltung machen könnte.

» **Freiwillige Zahlungen eines Klinikdirektors an eine Angestellte des Krankenhauses:** Das Verhältnis zwischen einem Klinikdirektor und der Empfängerin der Geldleistung ist kein solches, das man typischerweise mit dem zu einem Kunden oder einem Gast vergleichen würde, und zwar auch dann, wenn er im Rahmen seiner freiberuflichen Nebentätigkeit Ressourcen des Klinikums nutzt. Der Klinikdirektor ist ein leitender Angestellter, der über die ihm zugewiesene Haupttätigkeit hinaus für eigene Zwecke über sächliche und personelle Mittel seines Arbeitgebers verfügen kann.

» **Freiwillige Zahlungen von Notaren an Notarassessoren für deren Vertretungstätigkeit:** Die rechtliche Ausgestaltung des Notarberufs schließt es aus, die Zahlungen der Notare an Notarassessoren für die Vertretung als Trinkgelder anzusehen. Zu den Notaren besteht insbesondere kein Kunden- oder kundenähnliches Verhältnis, wie es der Typus-Begriff des Trinkgelds voraussetzt. Auch der Vertreter ist wie der Notar selbst Inhaber eines öffentlichen Amtes; er hat grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie der Notar.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt. Rechtsstand 31.8.2019.